

Kirchliches Amtsblatt

für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe

2020

Bückeberg, 11. Juni 2020

Nr. 1

Inhalt:

I. Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe

- | | | |
|----|--|---|
| 1. | Bekanntmachung über die Bildung der XX. Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe | 3 |
| 2. | Bekanntmachung über die Wahl des Präsidiums der XX. Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe | 4 |
| 3. | Bekanntmachung über die Wahl des Landeskirchenrates der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe | 4 |
| 4. | Bekanntmachung über die Wahl des Vertreters des Präsidenten des Landeskirchenamtes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe | 5 |
| 5. | Berichtigung des Kirchengesetzes zur Neuordnung des Mitarbeitervertretungsrechts und der Gerichtsbarkeit in mitarbeitervertretungsrechtlichen Streitigkeiten vom 23. November 2019 | 5 |
| 6. | Novellierung der Geschäftsordnung des Landeskirchenrates der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe vom 23. März 2020 | 5 |
| 7. | Verordnung des Landeskirchenrates über die Wiederanlage und Freigabe von Grundstücksveräußerungserlösen vom 20. Januar 2020 | 7 |

II. Evangelische Kirche in Deutschland

- | | | |
|----|--|----|
| 1. | Neufassung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 1. Januar 2020 | 10 |
|----|--|----|

III. Mitteilungen

1.	Rundverfügungen und Mitteilungen des Landeskirchenamtes	10
2.	Personalien	10
3.	Bekanntmachungen	11

I. Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe

1. Bekanntmachung über die Bildung der XX. Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe

Hiermit wird das Ergebnis der Wahl der Mitglieder der XX. Landessynode für die Amtszeit vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2025 bekanntgegeben.

Folgende ordinierte und nichtordinierte Mitglieder sind gewählt worden:

Ordinierte Mitglieder

Pastor Jörg Böversen, Kirchengemeinde Stadthagen
Pastor Ulrich Hinz, Kirchengemeinde Meinsen
Pastorin Sarah-Madeleine Keller, Kirchengemeinde Sülbeck
Pastor Felix Nagel, Kirchengemeinde Bad Eilsen
Pastor Carsten Schleisiek, Kirchengemeinde Meerbeck
Pastor Wilfried Vauth, Kirchengemeinde Lindhorst
Pastor Cord Wilkening, Kirchengemeinde Altenhagen-Hagenburg
Pastor Jan-Uwe Zapke, Kirchengemeinde Bückeberg

Nichtordinierte Mitglieder

Frau Thekla Blank, Kirchengemeinde Bückeberg
Frau Silke Gallmeier, Kirchengemeinde Seggebruch
Frau Ellen Gieseke, Kirchengemeinde Lauenhagen
Herr Klaus-Peter Grote, Kirchengemeinde Bergkirchen
Frau Ann Kathrin Harmening, Kirchengemeinde Vehlen
Frau Dr. Ute Klimmer-Knaust, Kirchengemeinde Stadthagen
Frau Ines Lampe-Scholz, Kirchengemeinde Bückeberg
Frau Cornelia Lossie, Kirchengemeinde Steinbergen
Frau Sabine Malinka, Kirchengemeinde Sachsenhagen
Herr Werner Mania, Kirchengemeinde Wendthagen
Herr Heinz Meier, Kirchengemeinde Probsthagen
Herr Dietrich Müller-Link, Kirchengemeinde Pollhagen
Herr Tobias Ogradnik, Kirchengemeinde Stadthagen
Herr Jörn-Christian Prange, Kirchengemeinde Frille
Frau Daniela Röhler, Kirchengemeinde Heuerßen
Frau Jennifer Rothmann, Kirchengemeinde Petzen
Frau Petra Schrage, Kirchengemeinde Steinhude
Herr Markus Schwinn, Kirchengemeinde Großenheidorn

Folgende Mitglieder sind vom Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe in die XX. Landessynode für die Amtszeit vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2025 berufen worden:

Herr Jonas Busche, Kirchengemeinde Seggebruch
Pastor Günter Fischer, Kirchengemeinde Vehlen
Herr Dietmar Hasemann, Kirchengemeinde Probsthagen
Herr Dietmar Janzen, Kirchengemeinde Bückeberg
Herr Ulrich Lohmann, Kirchengemeinde Meinsen
Superintendent Martin Runnebaum, Kirchengemeinde Stadthagen
Frau Laura Celine Schwier, Kirchengemeinde Meerbeck
Herr Reinhard Zindel, Kirchengemeinde Stadthagen

**2. Bekanntmachung über die Wahl
des Präsidiums der XX. Landessynode der
Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe**

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe hat in Ausführung des Artikels 28 der Verfassung der Landeskirche vom 13. November 2010, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. Juni 2019, auf ihrer konstituierenden Sitzung am 22. Februar 2020 folgende Mitglieder der Synode in das Präsidium gewählt:

Frau Daniela Röhler (Präsidentin)
Superintendent Martin Runnebaum (Vizepräsident)
Herr Dietmar Hasemann

**3. Bekanntmachung über die Wahl
des Landeskirchenrates der
Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe**

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe hat in Ausführung des Artikels 30 Buchstabe b) in Verbindung mit Artikel 43 Absatz 1 der Verfassung der Landeskirche vom 13. November 2010, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. Juni 2019, auf ihrer konstituierenden Sitzung am 22. Februar 2020 folgende Mitglieder in den Landeskirchenrat gewählt:

Herr Dietmar Janzen
Frau Ines Lampe-Scholz
Herr Werner Mania
Pastor Felix Nagel

Der Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe hat in Ausführung des Artikels 42 Absatz 2 Satz 2 der Verfassung der Landeskirche vom 13. November 2010, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. Juni 2019, auf seiner Sitzung am 23. März 2020 Herrn Werner Mania zum stellvertretenden Vorsitzenden des Landeskirchenrates gewählt.

**4. Bekanntmachung über die Wahl
des Vertreters des Präsidenten des Landeskirchenamts der
Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe**

Der Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe hat in Ausführung des § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Vertretung der Mitglieder des Landeskirchenamtes auf seiner Sitzung am 23. März 2020 Herrn Dietmar Janzen für die Dauer der Amtszeit des Landeskirchenrates zum Vertreter des Präsidenten des Landeskirchenamtes gewählt.

**5. Berichtigung des Kirchengesetzes
zur Neuordnung des Mitarbeitervertretungsrechts und der
Gerichtsbarkeit in mitarbeitervertretungsrechtlichen Streitigkeiten
vom 23. November 2019**

Das Kirchengesetz zur Neuordnung des Mitarbeitervertretungsrechts und der Gerichtsbarkeit in mitarbeitervertretungsrechtlichen Streitigkeiten vom 23. November 2019 (KABl. 2019 S. 56) wird wie folgt berichtigt:

Art. 3 § 1 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Für den kirchengerichtlichen Rechtsschutz wird ein Kirchengerecht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten (Kirchengerecht) nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes errichtet. Soweit dieses Kirchengesetz nicht etwas anderes regelt, sind die Bestimmungen des XI. Abschnitts des Mitarbeitervertretungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG-EKD) in der jeweils geltenden Fassung ergänzend anzuwenden. Das Kirchengerecht ist eine gemeinsame Einrichtung der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen für die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig, die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers, die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg und die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe sowie für deren Diakonische Werke. Es hat seinen Sitz am Sitz der Geschäftsstelle der Konföderation.“

**6. Geschäftsordnung des Landeskirchenrates
vom 23. März 2020**

Gemäß Artikel 46 der Verfassung der Landeskirche gibt sich der Landeskirchenrat folgende Geschäftsordnung:

**§ 1
Einladungen, Versand von Unterlagen**

- (1) Zu den Sitzungen des Landeskirchenrates lädt der Vorsitzende, im Falle von dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Landeskirchenamtes ein.
- (2) Die Einladung hat auch zu erfolgen, wenn dies von vier Mitgliedern des Landeskirchenrates unter Angabe der Tagesordnungspunkte verlangt wird.

- (3) Die Einladungen ergehen in Textform mit dem Vorschlag einer Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt in der Regel eine Woche.
- (4) Die zu verhandelnden schriftlichen Vorlagen und Materialien sollen mit der Einladung übersandt werden.

§ 2

Beschlussfähigkeit, Gültigkeit der Beschlüsse

- (1) Der Landeskirchenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend oder in Ton (und Bild) zugeschaltet sind. Zu Beginn einer Sitzung stellt der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit fest. Ist auch nach einer Wartezeit von mehr als 15 Minuten die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so erfolgt die Einladung zu einer weiteren Sitzung mit einer Frist von einer Woche. In dieser Sitzung ist die Beschlussfähigkeit gegeben, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (2) Beschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung von mindestens vier Mitgliedern.
- (3) Sofern nicht ein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse in besonders dringenden Fällen auch im Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 3

Feststellung der Tagesordnung

Zu Beginn einer Sitzung stellt der Landeskirchenrat die endgültige Tagesordnung fest.

§ 4

Wahlen

- (1) Wahlen werden grundsätzlich schriftlich mit Stimmzetteln durchgeführt. Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die Stimme von vier Mitgliedern erhält.
- (2) Erreicht kein Kandidat diese Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Gewählt ist dann, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (3) Sofern nicht ein Mitglied widerspricht, können Wahlen ausnahmsweise auch offen per Handzeichen oder in besonders dringenden Fällen auch im Umlaufverfahren durchgeführt werden.

§ 5

Nichtöffentlichkeit, Teilnahmerecht, Gäste

- (1) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (2) Der Präsident der Landessynode nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- (3) Ferner nehmen mit Rede- aber ohne Stimmrecht teil:
 - a) der theologische Referent des Landeskirchenamtes,
 - b) der Pressesprecher und
 - c) der Büroleitende Beamte des Landeskirchenamtes.

- (4) Der Vorsitzende kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten Gäste einladen.

§ 6 Verschwiegenheit

- (1) Die Mitglieder des Landeskirchenrates und die Teilnehmenden haben Verschwiegenheit über die Vorlagen und den Inhalt der Beratungen zu bewahren.
- (2) Abstimmungsergebnisse gibt der Vorsitzende oder das Landeskirchenamt bekannt, es sei denn, dass der Vorsitzende eine andere Person mit der Bekanntgabe beauftragt.

§ 7 Protokoll

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Beratungen und die Abstimmungsergebnisse wird ein Protokoll angefertigt.
- (2) In der Regel führt der Büroleitende Beamte des Landeskirchenamtes das Protokoll. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet. Spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung wird es den Mitgliedern und den weiteren Teilnehmern übersandt.

§ 8 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Die verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.
- (2) Diese Geschäftsordnung tritt sofort in Kraft und ersetzt die Geschäftsordnung des Landeskirchenrates vom 23. Januar 2008.

Bückerburg, den 23. März 2020

Dr. Manzke
Vorsitzender des Landeskirchenrates

7. Verordnung des Landeskirchenrates über die Wiederanlage und Freigabe von Grundstücksveräußerungserlösen vom 20. Januar 2020

Der Landeskirchenrat der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe hat gemäß Art. 54 Abs. 1 Buchstabe b) der Verfassung der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe i. V. m. § 10 des Kirchengesetzes über das Haushaltswesen der Kirchengemeinden der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Gegenstand

Diese Rechtsverordnung gilt für die Wiederanlage von Erlösen aus der Veräußerung von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie Erbbaurechten der kirchlichen Körperschaften, die der Aufsicht der Landeskirche unterstehen.

§ 2 Bedeutung des kirchlichen Grundbesitzes

- (1) Der kirchliche Grundbesitz ist Teil des kirchlichen Vermögens. Er dient entsprechend seiner Zweckbestimmung der Erfüllung kirchlicher Aufgaben.
- (2) Der kirchliche Grundbesitz ist nach Herkommen und Widmung grundsätzlich unveräußerlich. Veräußerungen sind nur zulässig, wenn sie unter Wahrung kirchlicher Interessen geboten sind.
- (3) Flurbereinigungs- und Umlegungsverfahren liegen, soweit sie den Belangen des Umweltschutzes angemessen Rechnung tragen, in der Regel im Interesse des kirchlichen Grundeigentümers. Wegen der erheblichen Auswirkungen auf den kirchlichen Grundbesitz ist das Landeskirchenamt rechtzeitig über die Einleitung von Flurbereinigungs- und Umlegungsverfahren zu unterrichten. Auf eine wertgleiche Landabfindung ist zu achten.
- (4) Der kirchliche Grundbesitz darf nur belastet werden, wenn besondere Gründe dies erfordern und die bisherige Nutzung nicht eingeschränkt wird. Tritt durch die Belastung ein Wertverlust ein, so ist dieser zu entschädigen.

§ 3 Wiederanlage von Veräußerungserlösen

- (1) Bei einer Veräußerung ist der Erlös unter Berücksichtigung der Zweckbindung des veräußerten Grundbesitzes zum überwiegenden Teil in geeignetem Ersatzland oder in anderer Weise wertbeständig anzulegen. Der verbleibende Teil des Erlöses kann im Einzelfall mit Zustimmung des Landeskirchenamtes gemäß den Bestimmungen des § 4 für örtliche Baumaßnahmen freigegeben werden, soweit dem andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen und das Grundvermögen in seiner Substanz nicht gefährdet wird.
- (2) Grundsätzlich ist dann keine Substanzgefährdung nach Absatz 1 gegeben, wenn bei der Veräußerung von unbebauten Flächen Ersatzland im Verhältnis 1:2 (1 Teil Veräußerungsfläche/ 2 Teile Ersatzland) oder mehr erworben wird, es sei denn, der aus der Veräußerung erzielte Erlös reicht nicht aus, gleichwertiges Ersatzland im Verhältnis 1:2 zu erwerben.
- (3) Bei der Veräußerung von Erbbaurechten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 4 Freigaben

Soweit die Freigabe durch das Landeskirchenamt gemäß § 3 Abs. 1 S. 2 zulässig ist, kann der verbleibende Teil des Erlöses für dringende örtliche Baumaßnahmen verwandt werden, wenn alle anderen Finanzierungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind. Vom verbleibenden Teil des Erlöses darf nicht mehr als 75 % freigegeben werden.

§ 5
Nachweis, Begehung

- (1) Alle Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte sind auf den Namen des Berechtigten im Grundbuch einzutragen. Gleiches gilt für Miteigentumsanteile sowie für dingliche Rechte an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten Dritter. Subjektiv dingliche Rechte der kirchlichen Körperschaften sollen auch im Bestandsverzeichnis des Grundstücks des Berechtigten vermerkt werden.
- (2) Der kirchliche Grundbesitz ist in regelmäßigen Zeitabständen zu begehen. Dabei sind insbesondere Bestand, Zustand, Nutzung und Bewirtschaftung zu überprüfen sowie etwa notwendige Instandsetzungs- und Unterhaltungsmaßnahmen festzulegen.

§ 6
Bewirtschaftung

- (1) Der kirchliche Grundbesitz ist unter Berücksichtigung kirchlicher, sozialer, wirtschaftlicher und ökologischer Belange so zu bewirtschaften, dass seine Zweckbestimmung auf Dauer bestmöglich erfüllt wird. Er wird durch Eigennutzung, Verpachtung, Vermietung, Vergabe von Erbbaurechten oder andere Nutzungsverträge genutzt. Die landeskirchlichen Vertragsmuster sind zu verwenden.
- (2) Bei der Verwaltung des kirchlichen Grundbesitzes sollen sich die kirchlichen Körperschaften der Hilfe des Landeskirchenamtes bedienen.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2020 in Kraft.

Bückerburg, den 20. Januar 2020

Dr. Manzke
Vorsitzender des Landeskirchenrates

II. Evangelische Kirche in Deutschland

1. Neufassung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland (GO-EKD) vom 15. November 2017

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz auf Grund des Artikels 10 Absatz 1, des Artikels 10 Absatz 2 Buchstabe a und des Artikels 24 Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland die Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland beschlossen. Die Bekanntmachung der seit dem 1. Januar 2020 geltenden Fassung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland ist im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland veröffentlicht (ABl. EKD 2020 S. 2). Der Wortlaut der Grundordnung ist außerdem unter der Internet-Adresse: www.kirchenrecht-ekd.de verfügbar.

III. Mitteilungen

1. Rundverfügungen und Mitteilungen des Landeskirchenamtes

Mitteilung Nr. 1/2020 vom 12. Februar 2020 Neuregelung im Umsatzsteuergesetz

Mitteilung Nr. 2/2020 vom 5. März 2020 Hinweise zum Umgang mit
Ansteckungsgefahren

2. Personalien

Herr Pastor Dieter Bartels ist mit Ablauf des 31. Dezember 2019 in den Ruhestand versetzt worden.

Herrn Pastor Markus Weseloh ist mit Wirkung vom 1. Januar 2020 die Pfarrstelle I der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Steinhude übertragen worden.

Herr Jürgen Glienke (Hausmeister- und weitere Tätigkeiten) ist am 29. Februar 2020 in den Ruhestand getreten.

Herr Andreas Färber (Hausmeister- und weitere Tätigkeiten) ist zum 1. Mai 2020 in den Dienst der Landeskirche getreten.

Herr Matthias Feil ist zum 1. Juni 2020 zum Pastor auf Probe (Pastor coll.) ernannt worden. Er ist mit der Vernehmung der pfarramtlichen Aufgaben in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Heuerßen beauftragt worden.

3. Bekanntmachungen

1. Entzug der Rechte aus der Ordination

Der Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe hat auf seiner Sitzung am 27. April 2020 festgestellt, dass Frau Thie Thien Huong Nguyen-Fürst, geb. am 26. Juli 1963, gemäß § 5 Abs. 1 Ziff. 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD den Auftrag und das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung verloren hat. Das Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe hat auf seiner Sitzung am 18. Mai 2020 die Ordinationsurkunde von Frau Thie Thien Huong Nguyen-Fürst für kraftlos erklärt.

Bückeburg, den 18. Mai 2020

Das Landeskirchenamt

2. Wahlen zur Pfarrvertretung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe

Im Folgenden werden die in die Pfarrvertretung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe gewählten Mitglieder bekanntgegeben:

Pastor Jörg Böversen
Pastor Rainer Diekmann
Pastor Norbert Kubba

Bückeburg, den 18. Februar 2020

Das Landeskirchenamt